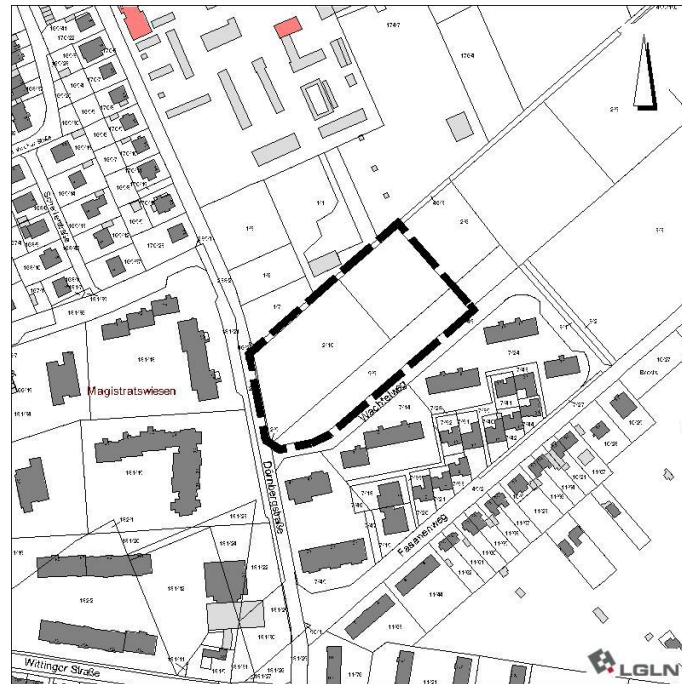


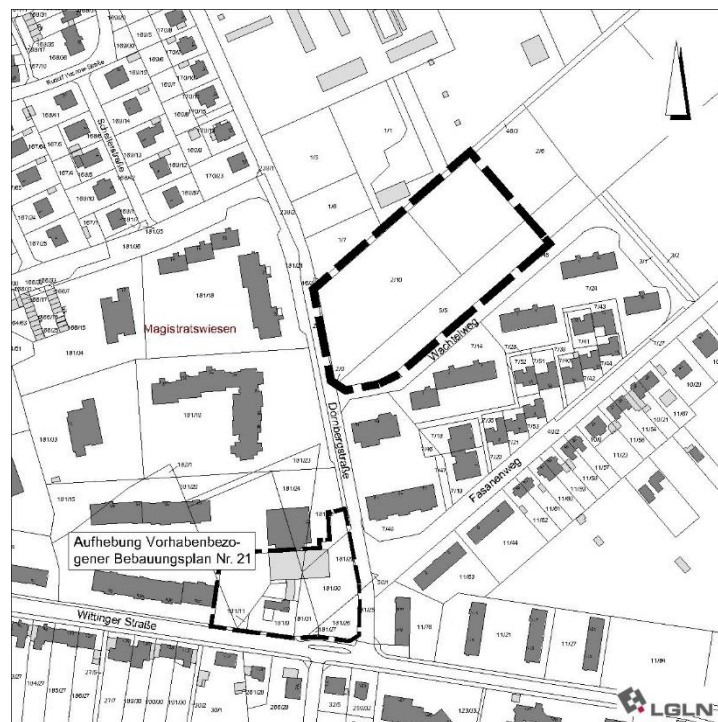
Stadt Celle, 105. Änd. des Flächennutzungsplans und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29

Feststellungsbeschluss und Genehmigung der 105. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Celle „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel – Dörnbergstraße Ost“



und

Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 der Stadt Celle „Einzelhandel Dörnbergstraße Ost“ zugleich Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 der Stadt Celle „Einzelhandel Dörnbergstraße“ sowie Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 29 II.T. der Stadt Celle „Südlich Altenhäger Kirchweg und nördlich Fasanenweg“



Der Rat der Stadt Celle hat am 14.10.2021 die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Celle "Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel – Dörnbergstraße Ost" nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat die 105. Änderung mit Verfügung vom 09.03.2022 / Az. ArL-LG.24-21101-CEL-105 genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Der Rat der Stadt Celle hat am 31.03.2022 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Celle „Einzelhandel Dörnbergstraße Ost“ zugleich Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Einzelhandel Dörnbergstraße“ sowie Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 29 II.T. „Südlich Altenhäger Kirchweg und nördlich Fasanenweg“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Die Bauleitpläne werden zusammen mit ihren Begründungen und Zusammenfassenden Erklärungen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Neuen Rathaus, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung und Städtebauförderung, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, unbefristet bereitgehalten und können von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die Bauleitpläne mit jeweiliger Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung sind auch im Internet über das Geoportal der Stadt Celle unter <https://geo.celle.de> zugänglich.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Celle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzungen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzungen nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzungen gegenüber der Stadt Celle unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Celle, den 24.05.2022
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister